

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/6 vom 4. Januar 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_6

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/6 du 4 janvier 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/6 del 4 gennaio 2018

Regeste

Art. 10 ELG. Art. 11 ELG. Mietzins einer Garage, die möglicherweise als Stauraum benutzt wird. Schenkung an den Sohn zwecks Erhalt bzw. Renovation eines landwirtschaftlichen Betriebes. Mündliche Abänderung eines verzinsten Privatdarlehens in ein unverzinsliches Darlehen. Verzicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Januar 2018, EL 2017/6).

Erwägungen

E. 1

Mit ihrer Verfügung vom 10. Februar 2016 hat die Beschwerdegegnerin ein Verwaltungsverfahren abgeschlossen, das ein Begehren um die erstmalige Zusprache einer Ergänzungsleistung zum Gegenstand gehabt hatte. Den Gegenstand des mit dem angefochtenen Entscheid abgeschlossenen Einspracheverfahrens und damit auch dieses Beschwerdeverfahrens bildet damit grundsätzlich die Frage, ob der Beschwerdeführer ab Dezember 2015 einen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung gehabt hat, was eine umfassende Würdigung des gesamten anspruchsrelevanten Sachverhaltes erfordert. Bevor allerdings darauf eingegangen werden kann, ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 10. Februar 2016 eingetreten ist, denn diese ist erst am 16. September 2016 erhoben worden. Der – nicht in den Akten enthaltenen – Verfügung von Ende August 2016 kommt dabei keine Relevanz zu, denn die Beschwerdegegnerin hat nicht erneut verfügen, sondern dem Beschwerdeführer vielmehr nochmals eine Kopie ihrer Verfügung vom 10. Februar 2016 zustellen wollen. Das ist kein Widerruf der Verfügung vom 10. Februar 2016 (vgl. Art. 53 Abs. 3 ATSG) gewesen und hat folglich keine neue Einsprachefrist ausgelöst. Da die Verfügung vom 10. Februar 2016 nicht mittels eingeschriebener Sendung versandt worden ist, kann der Zeitpunkt des allfälligen Erhaltes jener Verfügung nicht über den Zusteller (die Schweizerische Post) nachgewiesen werden. Der Beschwerdeführer als Verfügungsadressat hat glaubhaft dargelegt, dass er den Erhalt der Verfügung bemerkt hätte. Dies und der Umstand, dass die Verfügung falsch adressiert gewesen ist, spricht dafür, dass die Zustellung gescheitert sein dürfte. Gesamthaft erscheint es als überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer die Verfügung vom 10. Februar 2016 (zunächst) tatsächlich nicht erhalten hat. Angesichts der erst Ende August 2016 erfolgten Zustellung der Verfügung hat der Beschwerdeführer die Einsprachefrist mit seiner Eingabe vom 16. September 2016 also gewahrt. Selbst wenn die fehlgeschlagene Zustellung der Verfügung vor Ende August 2016 nicht überwiegend wahrscheinlich wäre, wäre die Beschwerdegegnerin aber zu Recht auf die Einsprache eingetreten, denn diesfalls läge eine objektive Beweislosigkeit hinsichtlich eines früheren Zustellzeitpunktes vor, die sich mangels einer spezifischeren gesetzlichen Grundlage in

analoger Anwendung des Art. 8 ZGB zulasten der Beschwerdegegnerin auswirken würde. Die Beschwerdegegnerin hat die Einsprache folglich zu Recht materiell behandelt. Da die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde gegen den entsprechenden Einspracheentscheid ebenfalls erfüllt sind, ist das Begehren des Beschwerdeführers um die Zusprache einer Ergänzungsleistung auch in diesem Beschwerdeverfahren materiell zu prüfen.

E. 2

2.1 Der Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG, wonach der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bei der Anspruchsberechnung als Ausgaben anerkannt werden, bezweckt die Berücksichtigung der für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses notwendigen Ausgaben. Verfügt ein EL-Bezüger über eine Wohnung mit vier Zimmern und benutzt er eines davon für geschäftliche Zwecke, so darf ihm nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur der auf die übrigen – zu Wohnzwecken benutzten – Räume entfallende Teil des Mietzinses bei der Anspruchsberechnung als Ausgabe anerkannt werden. Ansonsten würde die Ergänzungsleistung teilweise auch geschäftliche Ausgaben eines EL-Bezügers finanzieren, was dem Sinn und Zweck des Gesetzes widerspräche. Umgekehrt haben EL-Bezüger einen Anspruch darauf, dass sämtliche Auslagen zur Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses bei der Anspruchsberechnung berücksichtigt werden, und zwar selbst dann, wenn die einzelnen Räume baulich getrennt sind. Steht einem EL-Bezüger innerhalb seiner Wohnung beispielsweise kein Schlafzimmer zur Verfügung, hat er aber andernorts ein einzelnes Zimmer zugemietet, das er als Schlafzimmer benutzt, sind beide Mietzinse bei der Anspruchsberechnung zu berücksichtigen. Massgebend für die Qualifikation als anerkannte (Mietzins-) Ausgabe sind also nicht etwa bauliche Gegebenheiten, sondern vielmehr der Nutzungszweck gemieteter Räume. In der Praxis wird zwar in der Regel jeweils der gesamte Mietzins einer Wohnung bei der Anspruchsberechnung berücksichtigt, ohne dass geprüft würde, ob allenfalls ein oder mehrere Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt werden. Damit wird aber dem Sinn und Zweck des Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG ungenügend Rechnung getragen, denn die Ausgaben für nicht zu Wohnzwecken genutzte Räume dürfen bei der Anspruchsberechnung nicht berücksichtigt werden. Ebenso ungenügend wird dem Sinn und Zweck des Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG aber Rechnung getragen, wenn die Ausgaben für zugemietete Räume bloss deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie baulich von der „Hauptwohnung“ getrennt sind. Auch bezüglich solcher zugemieteter Räume ist nach dem Zweck, den diese erfüllen, zu fragen. Ein zugemieteter Raum, der einem Wohnzweck dient, muss bei der Anspruchsberechnung berücksichtigt werden (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2013/26 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 17. Oktober 2014, E. 3.2).

2.2 Der Beschwerdeführer bewohnt zusammen mit seiner Ehefrau eine 2,5 Zimmer-Wohnung. Das Raumangebot in der Wohnung dürfte als bescheiden zu qualifizieren sein. Da der Beschwerdeführer und seine Ehefrau im landwirtschaftlichen Betrieb des Sohnes mitarbeiten, liegt es auf der Hand, dass sie eine Ablagefläche respektive einen Stauraum für die Arbeitskleidung und die Arbeitsschuhe sowie für Getränke und Nahrungsmittel benötigen. Dieser Umstand spricht auf den ersten Blick eher für einen (vom Wohnbedürfnis gedeckten) Bedarf nach einer zusätzlichen Räumlichkeit. Nun ist im Mietvertrag vom 8. Dezember 2015 aber vermerkt, dass dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau nebst den Wohnungsräumlichkeiten auch ein Kellerabteil zur Verfügung stehe. Mit diesem Kellerabteil kann das oben dargestellte zusätzliche Raumbedürfnis vollumfänglich befriedigt werden. Möglicherweise könnte es sich zwar bei der – nur mit einem „Kreuzchen“ getätigten – Angabe im Mietvertrag, dem

Beschwerdeführer stehe ein Kellerabteil zur Verfügung, um einen Fehler handeln, denn der Beschwerdeführer hat durchwegs geltend gemacht, ihm stehe kein Kellerabteil zur Verfügung. Aber die Wohnung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau gehört zum landwirtschaftlichen Betrieb des ledigen Sohnes des Beschwerdeführers. Auf dem Betriebsgelände mit einer Gebäudegrundfläche von 16a und 28m² (die sich im Zuge des Neubaus im Jahr 2014 wohl kaum verringert hat; vgl. EL-act. 41–5), das nur vom Beschwerdeführer, seiner Ehefrau und dem Sohn genutzt wird, steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mehr als genug Platz für die Aufbewahrung der Arbeitskleider und der Arbeitsschuhe (den der Betriebseigentümer seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellen muss) und für die Lagerung von Getränken und Nahrungsmitteln zur Verfügung. Die Miete einer Garage zur Schaffung von Platz für die Lagerung und Aufbewahrung von Arbeitskleidern, Arbeitsschuhen und Nahrungsmitteln ist also nicht notwendig. Damit kann die Garage nicht zur Befriedigung des existenziellen Wohnbedürfnisses dienen. Die Beschwerdegegnerin hat den entsprechenden Mietzins von 100 Franken pro Monat folglich zu Recht nicht als anrechenbare Ausgabe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG qualifiziert.

E. 3

3.1 Laut dem Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG sind Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, so anzurechnen, wie wenn die entsprechenden Einkünfte erzielt respektive die entsprechenden Vermögenswerte noch vorhanden wären. Diese Bestimmung erlaubt es beim Vorliegen eines Verzichtes, vom realen Sachverhalt zu abstrahieren und der Rechtsanwendung einen fiktiven Sachverhalt zugrunde zu legen. Ein solcher Verzicht liegt bezüglich einer Einnahme vor, wenn es dem EL-Ansprecher beziehungsweise dem EL-Bezüger möglich und zumutbar wäre, ein Einkommen zu erzielen, das er effektiv nicht oder nicht im möglichen und zumutbaren Ausmass erzielt. Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn sich das Vermögen, das an sich (direkt durch einen Verzehr oder indirekt durch die daraus erzielbaren Erträge) zur Deckung des ergänzungsleistungsrechtlichen Existenzminimums hätte verwendet werden müssen, reduziert hat, ohne dass diese Reduktion ihren Grund in der Befriedigung eines ergänzungsleistungsrrelevanten Bedürfnisses fände.

3.2 Der Beschwerdeführer hat zwar plausibel dargelegt, dass die landwirtschaftsbetrieblichen Verhältnisse im Jahr 2012 eine Verbesserung der finanziellen Situation des Sohnes mittels einer Schenkung erfordert haben. Sein Vorgehen ist durchaus nachvollziehbar, aber aus ergänzungsleistungsrrechtlicher Sicht sind diese Umstände irrelevant, da es nicht die Aufgabe der Ergänzungsleistung sein kann, den Erhalt eines landwirtschaftlichen Betriebes zu „subventionieren“. Die Schenkung ist deshalb von der Beschwerdegegnerin zu Recht als ein Vermögensverzicht qualifiziert worden. Der Betrag der Schenkung hat gemäss dem Art. 17a Abs. 2 ELV unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht gefolgt ist, übertragen werden müssen. Für jedes Folgejahr hat sich der Betrag um 10'000 Franken reduziert (Art. 17a Abs. 1 und 3 ELV). Für den Monat Dezember 2015 hat die Beschwerdegegnerin deshalb zu Recht einen Vermögensverzicht von 40'000 Franken berücksichtigt. Auch die Berücksichtigung eines Vermögensverzichtes von 30'000 Franken für die Zeit ab Januar 2016 ist korrekt. Dieses Verzichtsvermögen hat einen (ebenfalls fiktiven) Zins abgeworfen, der als (fiktiver) Vermögensertrag hat angerechnet werden müssen. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht einen solchen Ertrag angerechnet, der sich auch in betraglicher Hinsicht als korrekt erweist. Hinsichtlich des Vermögensverzichtes und des daraus resultierenden fiktiven Vermögensertrages erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid folglich als rechtmässig.

3.3 Im Rahmen des Liegenschafts Kaufvertrages ist ein Darlehenszins von zwei Prozent vereinbart worden.

Ohne eine – offenbar im Jahr 2010 erfolgte, mündliche – Abänderung dieser Vertragsklausel hätte der Beschwerdeführer nach wie vor einen Anspruch auf den vereinbarten Darlehenszins. Mit der ohne jede Gegenleistung erfolgten Abänderung der Vertragsklausel hat der Beschwerdeführer also auf einen Vermögensertrag verzichtet. Für die Berechnung der Ergänzungsleistung ist folglich zu fingieren, dass er weiterhin den im Rahmen des Liegenschafts Kaufvertrages vereinbarten Darlehenszins erhalte. Im Übrigen ist es auch in der heutigen Zeit der „Negativzinspolitik“ durchaus nicht unüblich, in Rechtsgeschäften unter Privaten einen moderaten Zins von zwei oder sogar mehr Prozent zu vereinbaren. Die Darlehensschuld hat sich gemäss den glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers am 31. Dezember 2014 auf 117'000 Franken belaufen. Ab dem 1. Januar 2015 ist sie durch eine Verrechnung mit dem an sich geschuldeten Mietzins für die Einliegerwohnung amortisiert worden. Aus dem Mietvertrag geht hervor, dass die Amortisation nicht monatlich, sondern jährlich erfolgt ist. Die Darlehensschuld hat sich also nicht jeden Monat um 800 Franken, sondern am 31. Dezember 2015 um 9'600 Franken reduziert. Für das Jahr 2015 ist folglich ein (fiktiver) Darlehenszins ertrag von zwei Prozent von 117'000 Franken zu berücksichtigen, was einem Betrag von 2'340 Franken entspricht. Für die Zeit ab Januar 2016 ist ein Ertrag von zwei Prozent von 107'400 Franken respektive von 2'148 Franken zu berücksichtigen. Die Berechnung der Beschwerdegegnerin erweist sich auch in diesem Punkt als korrekt.

E. 4

Hinsichtlich der übrigen Berechnungspositionen ist ebenfalls keine Rechtswidrigkeit auszumachen. Somit ergibt sich sowohl für den Monat Dezember 2015 als auch für die Zeit ab Januar 2016 ein Einnahmenüberschuss, der die Zusprache einer Ergänzungsleistung ausschliesst. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.